

Bern, 07.03.2017

Richtplan Kanton Bern Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung zu den Richtplananpassungen '16

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage ersucht. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

1. Allgemeines

Der Richtplan 2030 des Kantons Bern, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt wurde, umfasste eine grundlegende Überarbeitung und Neuausrichtung auf die Siedlungsentwicklung nach innen. Das Richtplancontrolling '16, das nun zur Mitwirkung kommt, fokussiert auf ausgewählte Sachthemen. Es sollen elf Massnahmen angepasst und eine Massnahme neu in den Richtplan aufgenommen werden.

Die wichtigsten Ergänzungen und Anpassungen betreffen im Wesentlichen die Aufnahme der Synthese der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte, die Aufnahme von zwei neuen Wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (Herzogenbuchsee Bahnhof, Ins Zbangmatte), die Aufnahme von richtplanrelevanten Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung der 3. Generation und weiterer Projekte des Agglomerations- und Regionalverkehrs (z.B. RBS-Depot Bätterkinden), die Festsetzung von drei Halteplätzen für Schweizer Fahrende, die Aufnahme von Abbaustandorten, die künftig Fruchfolgeflächen beanspruchen sowie raumplanerische Grundlagen für das Projekt Grimsel-Tunnel, mit dem die 380 kV-Übertragungsleitung und eine Schmalspur-Bahnverbindung zwischen Innertkirchen und Oberwald zusammengelegt werden sollen.

2. Stellungnahme

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern erklärt sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden. In Bezug auf den **Bereich Materialabbau** erachten wir den Kantonalen Richtplan jedoch nicht konsistent umgesetzt. Wir erlauben uns dazu, folgende Bemerkungen anzubringen:

2.1. Zu Kapitel C5 (Ver- und Entsorgung)

Gemäss Art. 104 Abs. 1 BauG muss der Kantonale Richtplan die Vorgaben des Sachplans ADT berücksichtigen. Das heisst, der Richtplan muss sich mit den wichtigen Inhalten des Sachplans ADT befassen. Ein blosser Verweis auf den Sachplan ist nach unserem Dafürhalten unzureichend. Die kantonale Versorgepolitik ist raumwirksam und von kantonalem Interesse. Der Kantonale Richtplan muss deshalb die Ziele und Grundsätze des ADT-Bereichs zwingend als eigene Festlegungen auf-

führen. Nur so werden diese Teil der Genehmigung des Richtplans durch den Bund und erhalten das ihnen gebührende Gewicht. Wir **beantragen** daher, dass die folgenden Ziele und Grundsätze des Sachplans ADT in Kapitel C5 aufzunehmen:

- Planerische Eigenversorgung und -entsorgung des Kantons
- Grundsatz der regionalen Ver- und Entsorgung
- Nationales Interesse an der ausreichenden regionalen Ver- und Entsorgung
- Ziel der Sicherung ausreichender Abbau- und Deponiereserven für die nächsten 30-45 Jahre
- Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen
- Hohe Bedeutung der Materialgewinnung und -entsorgung für die Wirtschaft.

2.2. Massnahmenblatt C_14

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG sind die Kantone verpflichtet, Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Richtplan aufzunehmen. Abbau- und Deponievorhaben haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt; es sind Projekte, die Jahrzehnte lang dauern, Schwerkverkehr generieren und ein grosses Potential an Interessenkonflikten bergen. Sie gehören deshalb auch aus diesem Grund zwingend im Kantonalen Richtplan verankert.

Zwecks Gewährleistung der planerischen Eigenversorgung des Kantons ist aus unserer Sicht die Aufnahme sämtlicher Standorte in den Kantonalen Richtplan notwendig. Der Sachplan ADT verlangt die planerische Eigenversorgung und -entsorgung des Kantons. Dieses Ziel ist von kantonalem Interesse. Nebst den 57 Abbaustandorten mit übergeordnetem Koordinationsbedarf sind unter dem Titel „Ausgangslage“ daher auch die bereits bestehenden Standorte aufzunehmen. Mit dieser Anpassung würde die Struktur des Massnahmenblatts C_14 jener des Massnahmenblatts C_15 angeglichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bereiche Versorgung und Entsorgung unter Kapitel C5 zwar als gleichwertige Interessen von kantonaler Bedeutung aufgeführt, in den Massnahmenblättern jedoch derart unterschiedlich behandelt werden. Vor diesem Hintergrund stellen wir die folgenden **Anträge**:

- Im Massnahmenblatt C_14 sind alle Abbauvorhaben als Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung aufzunehmen und der Titel ist in „Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung“ zu ändern.
- Unter dem Titel „Ausgangslage“ sind auch alle anderen bestehenden Abbauvorhaben aufzunehmen.
- Der Sachplan ADT ist entsprechend nachzuführen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
**Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär